

Die Mitgliederversammlung hat am 15. Januar 2009 folgende Neufassung der Satzung beschlossen.

Satzung Marathon Dinslaken

§ 1 Name und Sitz

1. Der 1981 gegründete Laufverein führt den Namen „Marathon Dinslaken e.V.“, kurz „Marathon Dinslaken“
2. Der Verein hat seinen Sitz in Dinslaken.
3. Nach Beschluss der Satzung durch die Mitgliederversammlung wird der Verein in das Vereinsregister beim Amtsgericht Dinslaken eingetragen.

§ 2 Zweck und Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports.
2. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Förderung sportlicher Übungen und Leistungen im Laufsport und Walking.
3. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
4. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins, außer Übungsleiter und Zahlungen im Rahmen der Ehrenamtszuschale.
5. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Mitgliedschaft in den Verbänden

Der Verein ist Mitglied im

- (a) Stadtsportverband Dinslaken e.V.
- (b) KSB-Wesel e.V.
- (c) LVN-Nordrhein e.V.

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft und Geschäftsjahr

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden.
2. Wer die Mitgliedschaft erwerben will, hat an den Vorstand ein schriftliches Aufnahmegesuch zu richten. Bei Minderjährigen ist die Zustimmung der gesetzlichen Vertreter erforderlich; die Unterschrift eines Erziehungsberechtigten reicht aus.
3. Die Aufnahme erfolgt durch den geschäftsführenden Vorstand.
4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 5 Verlust der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Tod oder Ausschluss.
2. Die Austrittserklärung ist schriftlich an den Vorstand zu richten. Der Austritt ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Frist von sechs Wochen zulässig.
3. Ein Mitglied kann nach vorheriger Anhörung vom Vorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden
 - (a) wegen erheblicher Nichterfüllung satzungsgemäßer Verpflichtungen oder grober Missachtung von Anordnungen der Organe des Vereins,
 - (b) wegen Nichtzahlung von Beiträgen trotz zweifacher Mahnung,
 - (c) wegen eines schweren Verstoßes gegen die Interessen des Vereins oder groben unsportlichen Verhaltens oder
 - (d) wegen unehrenhafter Handlungen

Der Bescheid über den Ausschluss ist schriftlich zuzustellen.

§ 6 Beiträge

Der jährliche Mitgliedsbeitrag sowie außerordentliche Beiträge werden jährlich von der Mitgliederversammlung festgelegt.

§ 7 Stimmrecht und Wählbarkeit

1. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder vom 16. Lebensjahr an. Jüngere Mitglieder können an der Mitgliederversammlung teilnehmen.
2. Gewählt werden können nur Mitglieder vom 18. Lebensjahr an.

§ 8 Organe

Organe des Vereins sind:

- (a) Mitgliederversammlung
- (b) Vorstand

§ 9 Mitgliederversammlung

1. Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung. Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet in jedem Jahr statt und zwar innerhalb der ersten drei Monate.
2. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist innerhalb einer Frist von 14 Tagen mit entsprechender Tagesordnung einzuberufen, wenn es
 - (a) der Vorstand beschließt oder
 - (b) ein Viertel der stimmberechtigten Mitglieder schriftlich beim Vorsitzenden beantragt hat.
3. Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt spätestens 14 Tage vor dem Termin durch den Vorsitzenden durch schriftliche Einladung an die stimmberechtigten Mitglieder. Mit der Einberufung der ordentlichen Mitgliederversammlung ist die Tagesordnung mitzuteilen. Diese muss folgende Punkte enthalten:
 - (a) Bericht des Vorstands
 - (b) Kassenbericht und Bericht der Kassenprüfer

- (c) Entlastung des Vorstands
 - (d) Neuwahlen
 - (e) Beschlussfassung über vorliegende Anträge
 - (f) Festsetzung der Beiträge
 - (g) Anträge
4. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienen Mitglieder beschlussfähig. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden bzw. Versammlungsleiters den Ausschlag.
 5. Satzungsänderungen können nur mit Zweidrittelmehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.
 6. Über Anträge, die nicht in der Tagesordnung verzeichnet sind, kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn diese Anträge mindestens acht Tage vorher schriftlich beim Vorsitzenden eingegangen sind. Dringlichkeitsanträge dürfen nur behandelt werden, wenn die Mitgliederversammlung mit Zweidrittelmehrheit beschließt, dass sie als Tagesordnungspunkte aufgenommen werden.
 7. Geheime Abstimmungen erfolgen nur, wenn mindestens zehn stimmberechtigte Mitglieder es verlangen.

§ 10 Vorstand

1. Der Vorstand arbeitet
 - (a) als geschäftsführender Vorstand, bestehend aus dem 1. Vorsitzenden, seinem Stellvertreter, und dem Schatzmeister.
 - (b) als Gesamtvorstand, bestehend aus dem geschäftsführenden Vorstand, Jugendwart, Sportwart, 1. und 2. Beisitzer und dem Pressesprecher.
2. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der 1. Vorsitzende und sein Stellvertreter. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jeder von Ihnen ist allein vertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis zum Verein wird der Stellvertreter jedoch nur bei Verhinderung des Vorsitzenden tätig.
3. Der Gesamtvorstand leitet den Verein. Der Vorsitzende beruft die Sitzungen des Vorstands ein und leitet sie. Der Vorstand tritt zusammen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder drei Vorstandsmitglieder es beantragen.
4. Der Vorstand wird beschlussfähig, wenn die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist.
5. Bei Ausscheiden eines Mitglieds ist der geschäftsführende Vorstand berechtigt, ein neues Mitglied kommissarisch bis zur nächsten Wahl zu berufen.
6. Der geschäftsführende Vorstand ist für Aufgaben zuständig, die aufgrund einer Dringlichkeit einer schnellen Erledigung bedürfen. Er erledigt außerdem Aufgaben, deren Behandlung durch den Gesamtvorstand nicht notwendig ist. Der Gesamtvorstand ist über die Tätigkeit des geschäftsführenden Vorstands laufend zu informieren.

§ 11 Protokolle

Über die Mitgliederversammlungen und die Vorstandssitzungen ist jeweils ein Protokoll innerhalb einer Woche zu fertigen.

§ 12 Wahlen

Die Mitglieder des Vorstands werden auf die Dauer von einem Jahr gewählt. Sie bleiben solange im Amt, bis der Nachfolger gewählt ist. Wiederwahl ist zulässig.

§ 13 Kassenprüfung

1. Die Kasse des Vereins wird in jedem Jahr durch zwei von der Mitgliederversammlung gewählten Kassenprüfern geprüft.
2. Die Kassenprüfer erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des Schatzmeisters.
3. Die Kassenprüfer sind berechtigt, an den Vorstandssitzungen ohne Stimmrecht teilzunehmen.

§ 14 Auflösung

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Auf der Tagesordnung dieser Versammlung darf nur der Punkt „Auflösung des Vereins“ stehen. Die Einberufung einer solchen Versammlung darf nur erfolgen, wenn es
 - (a) der Gesamtvorstand mit einer Mehrheit von Dreivierteln seiner Mitglieder beschlossen hat oder
 - (b) von Zweidritteln der stimmberechtigten Mitglieder des Vereins schriftlich gefordert wurde.
2. Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 50% der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Die Auflösung kann nur mit einer Mehrheit von Dreivierteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.
3. Die Abstimmung ist namentlich vorzunehmen.
4. Sind bei der ersten Versammlung weniger als 50% der stimmberechtigten Mitglieder anwesend, ist eine zweite Versammlung einzuberufen, die dann mit einer Mehrheit von Dreivierteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig ist.
5. Bei Auflösung des Vereins fällt das Vermögen an den Sportverband Dinslaken e.V., ersatzweise an die Stadt Dinslaken mit der Auflage, es unmittelbar und ausschließlich für sportliche Zwecke zu verwenden.

Die vorstehende Satzung wurde von der Mitgliederversammlung genehmigt.

Dinslaken, 15. Januar 2009